

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 3

München, den 31. März 2009

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
13.02.2009	2030.2.5-F Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen - Az.: PE - P 1400 - 034 - 2 037/09 -	38
	Tarifrecht	
13.02.2009	2034.1.1-F Anschlussarbeitsverträge für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 5 011/09 -	39
13.02.2009	2034.3.1-F Tarifverträge für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder - Az.: 25 - P 2627 - 009 - 50 314/08 -	42
	Organisation	
26.02.2009	2190-F Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern - Az.: 71 - VM 2001 - 001 - 1 545/09 -	49
	Finanzausgleich	
10.03.2009	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09 -	52
	Liegenschaften	
26.02.2009	6410-F Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten - Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 7 159/09 -	53
03.03.2009	6410-F Grundstücke der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen - Az.: 44 - VV 2400 - 1 - 5 151/09 -	54
	Beamtenrecht	
25.02.2009	Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes - Az.: PE - P 3320 - 004 - 40 596/08 -	55

Vorschlagswesen	
18.02.2009	Belohnungen für Verbesserungsvorschläge - Az.: 45 - O 1020 - 006 - 10 643/08 - 56
Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen	
	Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes 68
Buchbesprechungen, Literaturhinweise 68	

Personalwesen

2030.2.5-F

Änderung der Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2009 Az.: PE - P 1400 - 034 - 2 037/09**

I.

Die Rahmenregelungen zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen vom 28. Mai 1998 (FMBl S. 142, StAnz Nr. 24) werden wie folgt geändert:

In II. Nr. 3 werden die Worte „grundsätzlich einmal jährlich“ durch die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

**Anschlussstarifverträge
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2009 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 5 011/09**

Nachstehend werden die Anschlussstarifverträge vom 17. Dezember 2008 zum Vollzug bekanntgegeben.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 18. Dezember 2007 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigefügt sind:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
2. Tarifvertrag über Einmalzahlungen - Forst,
3. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst),
4. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-SozAb-Forst),
5. Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung,
6. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in dem TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst).

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen
Verwaltungen, Einrichtungen und
Betrieben der Länder**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Bundesvorstand - ,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 18. Dezember 2007 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigefügt sind:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
2. Tarifvertrag über Einmalzahlungen - Forst,
3. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung im Forstbereich der Länder (TV-EntgeltU-Forst),
4. Tarifvertrag zur sozialen Absicherung von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-SozAb-Forst),
5. Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugenschädigung,
6. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in dem TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst).

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort

bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Niederschriftserklärungen
zum Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen
und Betrieben der Länder**

I.

Niederschriftserklärungen zum TV- Forst

1. Zu § 4 Abs. 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

2. Zu § 6 Abs. 1:

1. Die Dauer der Beschäftigung mit gefährlichen Forstarbeiten soll aus Unfallverhütungsgründen neun Stunden pro Tag nicht überschreiten. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere

- die Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,
- das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,
- das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,
- das Besteigen von Bäumen,
- der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
- das Holzrücken mit Seilwinden.

2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass bei Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters in der Praxis auch im neuen Tarifrecht so wie bisher verfahren wird. Ausfallstunden begründen keinen Anspruch auf Nacharbeit und führen nicht zur Kürzung eines etwaigen Zeitguthabens oder des Entgeltanspruchs.

3. Zu § 8 Abs. 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Abs. 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Abs. 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

„Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),

- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 und 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 und 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).“

4. Zu § 8 Abs. 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vmhundertersatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

5. Zu § 10 Abs. 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

6. Zu § 10 Abs. 5:

Über das Abbuchen von Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto entscheidet grundsätzlich der/die Beschäftigte; eine einseitige Abbuchung von Zeitguthaben durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Abs. 5 Buchst. b und c bleiben unberührt.

7. Zu § 15:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

8. Zu § 18:

1. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit für Waldarbeiter (TV ATZ-W) sind.
2. Wird in zukünftigen Tarifverhandlungen zum TV-L ein höheres Gesamtvolumen als 1 v.H. vereinbart, bleibt das Gesamtvolumen im Forstbereich nach § 18 Abs. 2 Satz 2 (4 v.H.) und Satz 5 (5 v.H.) unverändert. In diesem Fall werden die Tarifvertragsparteien über einen entsprechenden Ausgleich verhandeln.

9. Zu § 19:

Zu Arbeiten, bei denen das Ersteigen stehender Bäume erforderlich ist (z. B. Zapfenpflücken), können Zuschläge auf Landesebene vereinbart werden. Bis zu einer Neuregelung verbleibt es bei den bisherigen Länderregelungen.

10. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 8 gehören.

11. Zu § 21 Satz 2:

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

12. Zu § 23 Abs. 4:

Bei Maschinenmannschaften, die aus betrieblichen Gründen eine längere auswärtige Beschäftigung ohne tägliche Rückkehr zum Wohnort ausüben, werden die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen der Länder sinngemäß angewandt und ausgeschöpft.

13. Zu § 23 Abs. 5 Satz 2:

Werden auf dem Weg zur Arbeitsstelle und auf dem Rückweg im dienstlichen/betrieblichen Auftrag Sachen transportiert, wird Kraftfahrzeugschädigung nach § 23 Abs. 5 Satz 2 ab dem Ort der Aufnahme der Sache gewährt; Umwege vom direkten Weg zur Arbeitsstelle sind zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für den Transport der walдарbeitereigenen Motorsäge, der Betriebsstoffe und des Hauungswerkzeugs.

Der Beginn der Arbeitszeit wird dadurch nicht berührt.

14. Zu § 23 Abs. 8 Satz 2:

Im Falle eines Diebstahls der walдарbeitereigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) in Folge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden, nur bei nicht grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Beschäftigten, auf.

15. Zu § 24 Abs. 1:

Einrichtungen der Länder, die dazu organisatorisch in der Lage sind, können abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 TV-Forst die dort genannten Entgeltbestandteile am Zahltag des Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, auszahlen. Der tarifliche Anspruch auf Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

16. Zu § 29 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

II.

**Niederschriftserklärung
zu den Regelungen zur Höhe und Ermittlung
der Motorsägenentschädigung
und Werkzeugenschädigung**

1. Zu § 1 Abs. 1:

1. Die Tarifvertragsparteien erklären, im Rahmen der paritätischen Arbeitsgruppe „Motorsägenentschädigung“ unverzüglich einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Methodik der Berechnung des Bundeswertes zu erarbeiten mit dem Ziel, diese Methodik der Berechnung ab dem 1. Juli 2008 anzuwenden.
2. Bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung werden die Kosten des Sonderkraftstoffs auf der Grundlage bestehender Landesregelungen entschädigt oder auf Landesebene festgelegt (Landeswert).
3. Soweit abweichend von Nr. 2 keine Landesregelung oder kein Landeswert festgelegt ist, können die Länder für das erste Halbjahr 2008 die Motorsägenentschädigung je Motorsägenesamtlaufstunde mit dem vom KWF ermittelten Wert festlegen; mit diesem Wert beträgt die Motorsägenentschädigung 6,90 Euro je Motorsägenesamtlaufstunde (KWF-Wert).

Kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu einem höheren Satz als dem in Satz 1 festgelegten KWF-Wert, ist der Differenzbetrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nachzuzahlen; kommt es

nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu einem niedrigeren Satz, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen.

2. Zu § 2 Abs. 4:

1. Die Tarifvertragsparteien erklären, im Rahmen der paritätischen Arbeitsgruppe „Motorsägenentschädigung“ unverzüglich einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag zur Methodik der Berechnung des Werkzeugenschädigungsbetrages zu erarbeiten, mit dem Ziel, diese Methodik der Berechnung ab 1. Juli 2008 anzuwenden.
2. Bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung wird die Werkzeugstellung des Beschäftigten in der Holzernte mit einer Entschädigung in Höhe von 0,14 Euro je Einsatzstunde bzw. mit einem Jahrespauschalbetrag in Höhe von 96,00 Euro entschädigt.
3. Kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu höheren Sätzen als den in § 2 Abs. 4 festgelegten vorläufigen Werten, ist der Differenzbetrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2008 nachzuzahlen; kommt es nach dem in Nr. 1 festgelegten Verfahren zu niedrigeren Sätzen, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit zukünftigen Entschädigungsansprüchen.

III.

Niederschriftserklärungen zum TVÜ-Forst

1. Zu § 1:

Für den Fall des Wiedereintritts eines Landes in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verpflichtet sich die TdL zur Aufnahme von Tarifverhandlungen über die Überleitung in den TV-Forst.

2. Zu § 2 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-Forst und der TVÜ-Forst das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

3. Zu § 18 Abs. 6:

Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist nach den fortgeltenden Regelungen des § 13 Abs. 2 Unterabs. 1 MTW-O zu bestimmen. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

4. Zu § 22 Abs. 1:

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-Forst sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2008. Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

2034.3.1-F

**Tarifverträge
für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 13. Februar 2009 Az.: 25 - P 2627 - 009 - 50 314/08**

Nachstehend werden die Tarifverträge vom 17. Dezember 2008 zum Vollzug bekanntgegeben:

- Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 17. Dezember 2008
- Tarifvertrag über die Gewährung einer Einmalzahlung an Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Einmalzahlung Forst) vom 17. Dezember 2008.

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

**Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt in
forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des TVA-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Geltung des TVA-L BBiG**

Für die unter § 1 fallenden Auszubildenden gelten die §§ 2 bis 22 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. März 2008, vereinbart zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) mit folgenden Maßgaben:

Nr. 1**Zu § 2 - Ausbildungsvertrag, Nebenabreden -**

§ 2 Absatz 1 Buchstabe h gilt in folgender Fassung:

„h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.“

Nr. 2**Zu § 7 - Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit -**

§ 7 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die unter den TVA-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden.“

Nr. 3**Zu § 8 - Ausbildungsentgelt -**

§ 8 gilt in folgender Fassung:

„§ 8**Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 635,24 Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 685,47 Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | 731,55 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TVA-Forst fallenden Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder

- b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.
- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TV-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gewährt werden.“

Nr. 4

Zu § 10 - Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte -

§ 10 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

- „(2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.“

Nr. 5

Zu § 12 - Schutzkleidung, Ausbildungsmittel -

§ 12 gilt in folgender Fassung:

„§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstelle und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.“

Nr. 6

Zu § 16 - Jahressonderzahlung -

§ 16 Absatz 5 gilt nicht.

Nr. 7

Zu § 20 - Abschlussprämie -

§ 20 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.“

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der durch § 2 in Bezug genommene § 16 TVA-L BBiG von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats;
 - § 20 TVA-L BBiG in der Fassung des § 2 Nr. 7 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

§ 4**Durchgeschriebene Fassung**

Die Tarifvertragsparteien erstellen eine durchgeschriebene Fassung des TVA-Forst, die als Anlage Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

Berlin, den 17. Dezember 2008

**Anlage
zu § 3 Absatz 5**

- Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)

**Anlage
zu § 4**

Durchgeschriebene Fassung

Anlage zu § 4 TVA-Forst

**Tarifvertrag
für Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende). ²Voraussetzung ist, dass sie in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des

TV-Forst fallen. ³Dieser Tarifvertrag gilt nicht in den Ländern Bremen und Hamburg.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Dieser Tarifvertrag gilt auch in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten der Länder.

- (2) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Auszubildenden verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Auszubildende.

§ 2**Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - Dauer der Probezeit,
 - Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - Dauer des Urlaubs,
 - Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst), sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Tarifgebiet West nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3**Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4**Ärztliche Untersuchungen**

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) ¹Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind, oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5**Schweigepflicht, Nebentätigkeiten**

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnete Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6**Personalakten**

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7**Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen

für die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) ¹Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. ²Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8**Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

im ersten Ausbildungsjahr	635,24 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	685,47 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	731,55 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die unter den TV-Forst fallenden Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Wird die Ausbildungszeit
 - a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
 - b) auf Antrag des Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Absatz 3 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,
 wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem nach § 8 Absatz 5 TVA-L BBiG für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst

und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen des TV-Forst sinngemäß.

- (7) Den Auszubildenden der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die in erheblichem Umfang Tätigkeiten ausführen, für die nach § 18 Absatz 7 TVÜ-Forst Erschwerniszuschläge gezahlt werden, kann im zweiten und dritten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gewährt werden.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden gelten. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils gelten.
- (2) ¹Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ²Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ³Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. ⁴Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. ⁵Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. ⁶Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.
- (3) ¹Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach

Maßgabe des Absatzes 2 erstattet. Erstattungen durch Dritte sind anzurechnen. ²Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

- (4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 11

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. ²Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). ³Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. ⁴Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. ⁵Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 12

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Besondere Zahlungen, Schadenshaftung

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
- (3) § 23 Absätze 5 und 6 TV-Forst gelten entsprechend.
- (4) § 23 Absatz 7 TV-Forst gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass dem Auszubildenden für die Fahrt von seiner Wohnung zur Ausbildungsstätte und zurück eine Pauschale in Höhe von 40 Euro in jedem Kalendermonat gewährt wird, sofern die Voraussetzungen hinsichtlich der Entfernungskilometer im jeweiligen Kalendermonat überwiegend erfüllt sind.
- (5) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die Bestimmungen, die für die Beamten des jeweiligen Landes jeweils gelten, entsprechend Anwendung.

§ 13

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkran-

kungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.

§ 15

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Auszubildende erhalten im Tarifgebiet West eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich und im Tarifgebiet Ost in Höhe von 6,65 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 16

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Auszubildenden,

für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, 95 v. H. sowie bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 71,5 v. H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17

Betriebliche Altersversorgung

¹Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. ²Einzelheiten bestimmt der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) in seiner jeweils geltenden Fassung

Protokollerklärung zu § 17:

§ 17 gilt nicht für Auszubildende der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) ¹Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. ²Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19

Übernahme von Auszubildenden

¹Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. ²Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. ³Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

§ 20

Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (2) ¹Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. ²Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildende, die am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 21

Zeugnis

¹Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22

Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden
- § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
 - § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Anlage zu § 23 Absatz 5 - Ersetzte Tarifverträge -

1.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974
2.	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F-O) vom 12. März 1991
3.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F)
4.	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. März 2003 für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F-O)

Niederschriftserklärungen zu § 12 Absatz 4 TVA-Forst

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des § 23 Absatz 7 TV-Forst für Auszubildende folgende abweichende Kriterien gelten:

- Bei Auszubildenden ist ein eigener Hausstand nicht erforderlich; Wohnung im Sinne des § 23 Absatz 7 TV-Forst kann insoweit auch die elterliche Wohnung, ein möbliertes Zimmer oder die Unterbringung in einem Internat o.ä. sein.
- Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23. Januar 1998 (BGBl I S. 206) beinhaltet bereits die Anspruchsvoraussetzung hinsichtlich der Einsatzwechseltätigkeit nach § 23 Absatz 7 TV-Forst. Eine gesonderte Dokumentation ist nicht erforderlich.

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Einmalzahlung
an Auszubildende zum Forstwirt
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
(TVA-Einmalzahlung Forst)**

vom 17. Dezember 2008

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die unter § 1 fallenden Auszubildenden erhalten mit den Bezügen für März 2009 folgende Einmalzahlungen:

a) Tarifgebiet West

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	100 Euro
--	----------

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	230 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	250 Euro

b) Tarifgebiet Ost

Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2008	330 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2007	730 Euro
Auszubildende des Ausbildungsjahrganges 2006	790 Euro

(2) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf die Einmalzahlung ist, dass

- a) der Auszubildende am 1. Januar 2009 in einem Ausbildungsverhältnis zu dem selben Arbeitgeber steht, bei dem er die Ausbildung begonnen hat und
- b) ein Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder Krankenbezüge des/der Auszubildenden für mindestens einen Tag im Zahlungsmonat besteht.

²Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Auszubildende wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den Zahlungsmonat kein Ausbildungsentgelt erhalten hat.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Organisation

2190-F

**Geschäftsordnung
für das Landesamt für Vermessung
und Geoinformation und für die
Vermessungsämter in Bayern
(LV-GO)**

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 26. Februar 2009 Az.: 71 - VM 2001 - 001 - 1 545/09

1. Geltungsbereich

¹Gemäß Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG)

bildet diese Geschäftsordnung den Rahmen für Organisation, Geschäftsverteilung und Dienstbetrieb des Landesamts für Vermessung und Geoinformation (LVG) und der staatlichen Vermessungsämter. ²Sie ergänzt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) gemäß § 3 Abs. 1 AGO.

2. Verhalten gegenüber dem Bürger, Öffentlichkeitsarbeit

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren ihr Handeln an den Interessen der Nutzer sowie am Leitbild der Finanzverwaltung und am Leitbild des Vermessungsamts. ²Das LVG und die Vermessungsämter informieren die Öffentlichkeit laufend über die Dienstleistungen und Produkte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

3. Organisation und Leitung

3.1 Arbeits- und Organisationsgrundsätze

- (1) ¹Das LVG und die Vermessungsämter nehmen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen und der mit den vorgesetzten Dienststellen vereinbarten Ziele ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. ²Die Wege zum Erreichen der Arbeitsziele werden gemeinsam erarbeitet. ³Arbeitsabläufe, Zeitvorgaben und einzusetzende Mittel orientieren sich an den Grundsätzen des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für ihr Handeln; ihre Eigenverantwortlichkeit ist zu stärken. ²Sie dokumentieren ihr Handeln im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung.

3.2 Information und Kommunikation

- (1) ¹Eine bedarfsgerechte, über alle Organisationseinheiten offene Information und Kommunikation ist Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben. ²Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leben und fördern – entsprechend ihrem Verantwortungsbereich – eine offene Information und Kommunikation.
- (2) ¹Mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist mindestens zweijährlich ein Mitarbeitergespräch zu führen. ²Nach krankheitsbedingter Abwesenheit ist grundsätzlich ein Rückkehrgespräch zu führen; näheres regelt die Amtsleitung. ³Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist gesondert zu beachten.

4. Organisation und Leitung des LVG

4.1 Aufbauorganisation

- (1) ¹Das LVG gliedert sich in sieben Abteilungen:
 Abteilung 1: Verwaltung, zentrale Dienste
 Abteilung 2: Kartographie, Geotopographie
 Abteilung 3: Geodaten und Geodatendienste
 Abteilung 4: Informations- und Kommunikationstechnik
 Abteilung 5: Regionalabteilung Süd
 Abteilung 6: Regionalabteilung Nord
 Abteilung 7: Regionalabteilung Ost
²Zusätzlich ist eine Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern eingerichtet.
- (2) ¹Die Abteilungen gliedern sich in Referate und diese in Sachgebiete bzw. Arbeitsbereiche. Referate und Sachgebiete können auch direkt der Leitung des LVG unterstellt werden. ²Die Einrichtung von Referaten erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.
- (3) Für besondere Aufgaben können Projektgruppen gebildet und Referentinnen oder Referenten den Abteilungen zugeordnet werden.
- (4) In einem Organisationsplan sind die Organisationseinheiten des LVG darzustellen.
- (5) ¹Die Leitung des LVG regelt im Geschäftsverteilungsplan die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung. ²Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.

4.2 Bestellung von Leitungsfunktionen

- (1) ¹Die Staatsregierung ernennt die Leitung des LVG. ²Die Leitung des LVG muss die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation besitzen und führt die Amtsbezeichnung „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die ständige Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin des LVG und die Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Leitung des LVG.
- (3) ¹Die Leitung des LVG bestellt nach Zustimmung durch das Staatsministerium der Finanzen die Vertretungen der Abteilungsleitungen im Benehmen mit der Abteilungsleitung und die Leitung der Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur. ²Der Vollzug ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.
- (4) ¹Die Leitung des LVG bestellt im Benehmen mit den Abteilungsleitungen die Referatsleitungen. ²Dies gilt unter Einbeziehung der Referatsleitungen auch für die Sachgebietsleitungen.

4.3 Leitung des LVG

Die Leitung des LVG

- trägt die Gesamtverantwortung für das LVG und für die Erfüllung der mit dem Staatsministerium der Finanzen vereinbarten Ziele,
- ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVG und der Leitungen der Vermessungsämter,
- vereinbart mit den Abteilungsleitungen die Abteilungsziele,
- stimmt den Einsatz des Personals und der Sachmittel abteilungsübergreifend ab,
- ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, den Gleichstellungsbeauftragten und ihren Vertretungen vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

4.4 Abteilungsleitungen

- ¹Die Abteilungsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie
 - unterstützen die Leitung des LVG,
 - können mit der Leitung eines eigenen Referats beauftragt werden,
 - sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement,
 - setzen die Abteilungsziele eigenverantwortlich um,
 - vereinbaren mit den Referaten und den nachgeordneten Vermessungsämtern ihres Zuständigkeitsbereichs deren Arbeitsziele,
 - sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
 - koordinieren die Arbeitsabläufe,
 - sind verantwortlich für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der Sachmittel,
 - sind verantwortlich für die Personalentwicklung.

4.5 Referatsleitungen

¹Die Referatsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- setzen die Referatsziele unter Beachtung der Grundsätze des Qualitätsmanagements eigenverantwortlich um,
- vereinbaren mit den Sachgebieten deren Arbeitsziele,
- beziehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Organisation der Arbeitsabläufe ein und fördern deren eigenverantwortliches Handeln,
- koordinieren den Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- sind verantwortlich für die fachliche Weiterentwicklung, koordinieren diese und treiben sie voran,
- wirken mit bei der Personalentwicklung.

4.6 Sachgebietsleitungen

¹Die Sachgebietsleitungen sind Vorgesetzte in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. ²Sie

- tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Arbeitsziele und
- weisen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die konkreten Aufgaben zu.

5. **Organisation und Leitung des Vermessungsamts**

5.1 Aufbauorganisation

- (1) ¹Das Vermessungsamt gliedert sich in Fachbereiche; es kann eine Außenstelle haben. ²Für besondere Aufgaben werden Projektgruppen gebildet. ³Die Gliederung ist in einem Organisationsplan zu dokumentieren und ist vom LVG zu genehmigen.
- (2) ¹In jedem Regierungsbezirk ist ein Schwerpunktamt mit dem Fachbereich „Informations- und Kommunikationstechnik“ eingerichtet. ²Dieser ist für Hard- und Softwaresupport sowie für IuK-Schulung und -Fortbildung an den Vermessungsämtern im Regierungsbezirk zuständig. ³Die Schwerpunktämter werden vom Staatsministerium der Finanzen festgelegt.
- (3) Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können Vermessungsämter mit Sonderaufgaben, insbesondere im Bereich der überregionalen Datenabgabe und Kundenbetreuung, beauftragt werden.

5.2 Bestellung von Leitungsfunktionen

¹Das Staatsministerium der Finanzen bestellt die Leitungen der Vermessungsämter. ²Zur Leitung eines Vermessungsamts kann vom Staatsministerium der Finanzen nur bestellt werden, wer die Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation besitzt. ³Die Leitung des LVG bestellt im Benehmen mit der Abteilungsleitung die Vertretung der Leitung des Vermessungsamts, die Leitung der Außenstelle eines Vermessungsamts und die Leitung des Fachbereichs Informations- und Kommunikationstechnik bei einem Schwerpunktamt. ⁴Die Behördenleitung

- trägt die Gesamtverantwortung für das Vermessungsamt und die mit dem LVG vereinbarten Ziele,
- ist Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ist zuständig für Auskünfte und Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
- koordiniert den Einsatz des Personals und der Sachmittel,
- ist der Personalentwicklung, insbesondere der Aus- und Fortbildung, verpflichtet,
- arbeitet mit der Personalvertretung, der Schwerbehindertenvertretung und den Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung vertrauensvoll zusammen und fördert ihre Tätigkeit, gegebenenfalls durch Dienstvereinbarungen,
- legt die räumliche und sachliche Zuständigkeit der Außenstelle fest.

5.3 Aufsicht über die Vermessungsämter

- (1) Das LVG ist Aufsichtsbehörde der staatlichen Vermessungsämter.
- (2) ¹Die Leitung des LVG kann im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Abteilungen und Referaten des LVG die Fachaufsicht über Fachbereiche an den Vermessungsämtern übertragen. ²Näheres regelt sie im Geschäftsverteilungsplan.

5.4 Fachbereiche und Projektgruppen

- (1) ¹Die Leitungen der Fachbereiche bzw. der Projektgruppen tragen die Verantwortung für die Aufgaben der jeweiligen Bereiche und ordnen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben zu. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachbereiche und Projektgruppen arbeiten in der Regel in Teams.
- (2) Besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben können in Spitzenämtern und herausgehobenen Dienstposten zusammengefasst werden.

5.5 Geschäftsaushilfen

¹Die Vermessungsämter unterstützen sich im erforderlichen Umfang bei der Erfüllung der Aufgaben. ²Sie regeln die Geschäftsaushilfen grundsätzlich eigenverantwortlich; das LVG unterstützt sie dabei.

6. **Schlussbestimmungen**

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2009 treten die Geschäftsordnungen für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVG-GO) vom 8. August 2005 (FMBl S. 167) und für die Vermessungsämter in Bayern (VA-GO) vom 8. August 2005 (FMBl S. 169) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

**Änderung der Richtlinien
über die Zuweisungen des Freistaates Bayern
zu kommunalen Baumaßnahmen
im kommunalen Finanzausgleich
(FA-ZR 2006)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. März 2009 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 8 423/09**

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S.120, AllMBl S.174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2008 (FMBl S. 50, AllMBl S. 162, StAnz Nr. 8) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten
(Stand 1. Januar 2009)

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kosten- richtwert Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.222
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	817.300
Sporthalle (27 m × 15 m × 5,5 m)	1.510.400
Sporthalle (27 m × 30 m × 5,5 m)	2.970.500
Sporthalle (27 m × 45 m × 5,5 m oder × 7 m)	4.423.700
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.647.600
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.269.100
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	4.949.900

zu Nr. der FA-ZR 2006	Kosten- richtwert Euro
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.200
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	218.600
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	81.900
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	164.700
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.200
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.600
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.600
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.200
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	115.800
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	154.400
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	193.000
Laufbahn (4/1,22 × 400 m)	289.500
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.049

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.340
--	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Liegenschaften

6410-F

**Bekanntmachung
über die Vertretung des Freistaats Bayern
bei der Freigabe von Grundstücken Dritter
von Belastungen mit Dienstbarkeiten,
Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten
(VertFreigBek)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 26. Februar 2009 Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 7 159/09**

I.

1. Bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten wird der Freistaat Bayern wie folgt vertreten:

a) Wenn die Rechte oder Grundstücke im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bayerischen Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Bewirtschaftung übertragen sind:

durch die Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierzu erlassenen Bestimmungen;

b) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Staatsbauverwaltung verwaltet werden:

durch die Regierungen, die Autobahndirektionen oder die Staatlichen Bauämter nach Maßgabe der von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hierzu erlassenen Bestimmungen;

c) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden:

durch die Regierungen oder die Wasserwirtschaftsämter nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hierzu erlassenen Bestimmungen;

d) wenn die Rechte oder Grundstücke von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet werden:

durch diese Verwaltung nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen;

e) wenn die Rechte vom Landesamt für Finanzen, Staatsschuldenverwaltung, verwaltet werden:

durch diese Verwaltung nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen;

f) bei allen übrigen Grundstücken:

durch den Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern nach Maßgabe der vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hierzu erlassenen Bestimmungen.

2. Die Bestimmungen unter Nr. 1 gelten auch dann, wenn von Wiederkaufsrechten in einzelnen Wiederkaufsfällen kein Gebrauch gemacht werden soll, die Belastungen mit den Wiederkaufsrechten aber für künftige Wiederkaufsfälle bestehen bleiben sollen.

II.

¹Die Immobilien Freistaat Bayern beteiligt bei der Behandlung von Anträgen auf Freigabe von Grundstücken Dritter die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen. ²Grundbesitz bewirtschaftende Dienststellen im Sinn dieser Bekanntmachung sind die Verwaltungsbehörden, für deren Zwecke die staatseigenen Grundstücke, zugunsten deren die Belastungen eingetragen sind, genutzt werden oder die die Rechte des Freistaats Bayern, die an Grundstücken Dritter dinglich gesichert sind, verwalten.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatskanzlei und allen Bayerischen Staatsministerien.

IV.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die bisherige Bekanntmachung über die Vertretung des Freistaats Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 25. März 2004 [FMBl S. 90]) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

6410-F

**Grundstücke
der Bayerischen Verwaltung
der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 3. März 2009 Az.: 44 - VV 2400 - 1 - 5 151/09**

Für das Grundvermögen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen auf Grund von Art. 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 Alternative 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl S. 46, BayRS 630-2-15-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006) vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), die folgenden Regelungen:

I.**1. Eigene Zuständigkeit**

- 1.1 Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Zuständigkeit
 - 1.1.1 Grundstücke zu veräußern, die zum Grundstockvermögen des Freistaates Bayern gehören und deren Wert den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.2 Grundstücke für das Grundstockvermögen des Freistaates Bayern zu erwerben, deren Wert den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.3 Tauschverträge abzuschließen, wenn die Tauschleistung den Betrag von 1 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.4 Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an staatseigenen Grundstücken zu bestellen, Vereinbarungen über die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an fremden Grundstücken zu schließen sowie Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an fremden Grundstücken löschen zu lassen, wenn das Entgelt der einzelnen Dienstbarkeit den Betrag von 100000 Euro nicht übersteigt;
 - 1.1.5 staatseigene Grundstücke zu vermieten und verpachten sowie bestehende Miet- und Pachtverträge zu verlängern, wenn der monatliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von 25000 Euro nicht übersteigt. Diese Grenze gilt nicht für die Vermietung von Veranstaltungsräumen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

2. Zustimmung

- 2.1 Übersteigt in den Fällen des Nr. 1 der Wert des Grundstücks oder der dinglichen Belastung die Wertgrenze, bedarf der Abschluss des Rechtsgeschäfts der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Auf Art. 64 Abs. 2 BayHO und VV Nr. 4.1 zu Art. 64 BayHO wird hingewiesen.

- 2.2 Der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen
 - 2.2.1 Vereinbarungen über die Bestellung von Erbbaurechten an staatseigenen und an fremden Grundstücken;
 - 2.2.2 der Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen mit Immobilienbezug.

3. Erweiterte Zuständigkeit

- 3.1 Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird über die Regelung in Nr. 1 hinaus ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Zuständigkeit
 - 3.1.1 Pfandfreigabeerklärungen für Rechte des Freistaates Bayern abzugeben, die an fremden Grundstücken in den Abteilungen II und III des Grundbuchs eingetragen sind, wenn die Beeinträchtigung des Rechtes angemessen entschädigt wird und den staatlichen Interessen nicht widerspricht, sowie Löschungserklärungen für Grundpfandrechte an fremden Grundstücken abzugeben, wenn die zu sichernden Forderungen getilgt sind;
 - 3.1.2 Rangrücktrittserklärungen nach Nr. 4.4 der Grundstücksverkehrsrichtlinien – GrVR – abzugeben;
 - 3.1.3 der Belastung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken mit Grundpfandrechten nach Maßgabe der Nr. 4.3.3 GrVR sowie der freihändigen Veräußerung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken nach §§ 5 und 7 ErbbauVO zuzustimmen.
- 3.2 Zur Zuständigkeit der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen für die Änderung und Aufhebung von Verträgen, Stundung und den Erlass von Vertragsstrafen, die Niederschlagung und die Einstellung des Einziehungsverfahrens wird auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 58, 59 BayHO verwiesen.
- 3.3 Auf die weiteren Zuständigkeiten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vertretung des Freistaates Bayern als Grundstückseigentümer in Verwaltungsverfahren vom 19. September 1986 (FMBl S. 303, StAnz Nr. 42) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Vertretung des Freistaates Bayern bei der Freigabe von Grundstücken Dritter von Belastungen mit Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten und Wiederkaufsrechten vom 26. Februar 2009 (FMBl S. 53) wird verwiesen.

4. Fälle von besonderer Bedeutung

Das Staatsministerium der Finanzen kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. Februar 2009 Az.: PE - P 3320 - 004 - 40 596/08**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen beabsichtigt, auch im Jahr 2010 Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes der Staatsfinanzverwaltung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen. (In den Jahren 2009 und 2011 wird jeweils voraussichtlich kein Einstellungsjahrgang in der Laufbahn des gehobenen Dienstes ausgebildet werden.) Die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die in 2010 zum Aufstieg zugelassen werden können, richtet sich nach dem Bedarf. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2010 zwei Beamtinnen bzw. Beamte zur dreijährigen Einführungszeit für den Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden.

Der Aufstieg richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006, geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), und der bayerischen Laufbahnverordnung (LbV).

Am Zulassungsverfahren können nur Beamtinnen und Beamte teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LbV erfüllen. Die Eignung zum Aufstieg muss in der periodischen Beurteilung 2008 zuerkannt worden sein.

Für den Aufstieg kommen Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in Betracht, die am Zulassungsverfahren 2009 teilgenommen haben und nach dessen Ergebnis erkennen lassen, dass sie nach ihrem allgemeinen Bildungsstand und ihren fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet sind (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LbV).

Das Zulassungsverfahren 2009 wird **am 15. Juli 2009** vom Landesamt für Finanzen durchgeführt (§ 46 ZAPO/StF). Es hat Gültigkeit für die Zulassung zum Aufstieg in den Jahren 2009 bis 2011. Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2012 nach dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung durchgeführt werden.

Beamtinnen und Beamte, denen in der periodischen Beurteilung 2008 die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 11. Juni 2009** auf dem Dienstweg bei der Zentralabteilung des Landesamts für Finanzen melden. Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihrer bzw. ihrem Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. Entsprechendes gilt auch für Beamtinnen und Beamte, bei denen die periodische Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist.

Der Meldung ist ein Nachweis über die Zuerkennung der Aufstiegseignung in der periodischen Beurteilung 2008 beizufügen. Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung bis zum 31. März 2009 zurückgestellt worden ist, ist dieser Nachweis spätestens einen Tag vor dem Prüfungsverfahren vorzulegen. Die Beschäftigungsbehörde überprüft jeweils, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2009 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 47 Abs. 2 ZAPO/StF).

Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je zwei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

Für die Erörterung (Aufgabe Nummer 1) stehen drei Themen zur Wahl. Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Abschnitts 4 von Teil 1 ZAPO/StF und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl 5,00 erreicht wird.

Zur Bildung der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

Für die Zulassung zum Aufstieg sind unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf maßgebend. Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, entscheiden über die Zulassung zum Aufstieg folgende Kriterien in der hier angegebenen Reihenfolge:

Besoldungsgruppe, aktuelle periodische Beurteilung, periodische Vorbeurteilungen im aktuellen Amt bzw. periodische Vorbeurteilungen im Voramt (maximal werden nur die letzten zwei Vorbeurteilungen berücksichtigt), Zeitpunkt der Übertragung des derzeitigen Amtes, Schwerbehinderteneigenschaft, Datum des erstmaligen Eintritts in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern.

Das jeweils nächstgenannte Kriterium ist nur von Bedeutung, wenn aufgrund der vorhergehenden keine Differenzierung möglich ist.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden über das Ergebnis und den erreichten Ranglistenplatz sowie eine Zulassung zum Aufstieg im Jahr 2009 nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens unterrichtet werden. Die Einführungszeit der im Jahr 2009 zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2010.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren 2009, die auf Grund des erreichten Ranglistenplatzes im Jahr 2010 nicht zum Aufstieg zugelassen werden, können entsprechend der weitergeltenden Rangliste des Zulassungsverfahrens 2009 im Jahr 2011 zum Aufstieg zugelassen werden, wenn dann Bedarf bestehen sollte.

Weigert
Ministerialdirektor

Vorschlagswesen

Belohnungen für Verbesserungsvorschläge

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Februar 2009 Az.: 45 - O 1020 - 006 - 10 643/08**

A.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Palantir“**
Programm zum Übertrag von IDEA-Daten nach Excel zum Ausdruck bzw. zur Ergebnisdokumentation.
Prämie: 1.300 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Woitscheck
Zentralfinanzamt Nürnberg
2. **Vorschlag „IDEA-Makro-DATEV-Prüfungsablauf_v4.0“**
IDEA-Makro für die Prüfung von Buchführungen mit Datev-Lohn.
Prämie: 1.250 €
Einsender: Steuerobersekretär Friedrich Steberl
Finanzamt München III
3. **Vorschlag „Eilenach“**
Automatisierte Analyse und Auswertung der SAP-Buchführungsdaten im Rahmen des Datenzugriffs mit IDEA.
Prämie: 1.250 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Woitscheck
Zentralfinanzamt Nürnberg
4. **Vorschlag „SteufaCT“**
Installation des Datenbankprogramms SteufaCT auf den Rechnern der Steuerfahndung.
Prämie: 1.100 €
Einsender: Steueramtmann Stefan Wehner
Finanzamt München I
5. **Vorschlag „Ausfuhr und ausländ. Kennzeichen“**
Vorlage für einen manuell erstellten Bescheid zur sofortigen Versteuerung von ausländischen und Ausfuhrkennzeichen von neu aufgenommenen Steuernummern.
Prämie: 750 €
Einsender: Steuersekretär Andreas Seubert
Zentralfinanzamt Nürnberg
Amtsinspektor mit Amtszulage
Erwin Wagner
Finanzamt Starnberg
6. **Vorschlag „Kurt“**
Wertermittlung von Grundstücken mit Hilfe einer Excel-Vorlage auf der Basis des Leitfadens „Grundlagen der Wertermittlung“.
Prämie: 500 €
Einsender: Steueramtsrat Winfried Stippler
Finanzamt Fürstenfeldbruck
7. **Vorschlag „Softwareprogramm Konvert“**
Einsatz des entwickelten Softwareprogramms „Konvert“ bei der Staatsoberkasse.
Prämie: 500 €
Einsender: Regierungshauptsekretär
Wolfgang Meyer
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
8. **Vorschlag „Information“**
Herausgabe einer Informationsbroschüre über die Grundlagen und die Berechnungsweise der Beamtenversorgung.
Prämie: 500 €
Einsender: Regierungsamtmann Norbert Simeth
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Bayreuth
9. **Vorschlag „Bauer“**
Bereitstellung einer UNIFA-Word-Vorlage zur Berechnung des Wirtschaftswerts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs.
Prämie: 400 €
Einsender: Amtsinspektorin Bärbel Krasselt
Finanzamt Eichstätt
Steueroberinspektor Christian Bauch
Finanzamt Eichstätt
10. **Vorschlag „Elektrotechnische Überprüfung“**
Durchführung der Prüfung der nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel in den Behörden durch elektrotechnisch unterwiesene Personen statt einer Elektrofachkraft.
Prämie: 400 €
Einsender: Steueramtmann Gerd Nehmeyer
Finanzamt Ansbach mit Außenstellen
11. **Vorschlag „Beschäftigungsnachweis“**
Führung des Beschäftigungsnachweises für die Betriebsprüfer mit Hilfe einer Excel-Tabelle.
Prämie: 400 €
Einsender: Steueramtsrat Georg Holischka
Finanzamt Ingolstadt
Steueramtsrat Herbert Adelfinger
Finanzamt Ingolstadt
12. **Vorschlag „Vereinbarte Entgelte“**
Die Vorlage „Buchführungspflicht Gewerbe“ soll um den Hinweis ergänzt werden, dass im Falle von bisheriger USt-Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten (IST-Versteuerung) ab der Aufforderung zur Buchführungspflicht die SOLL-Versteuerung nach vereinbarten Entgelten anzuwenden ist. Außerdem soll darauf hingewiesen werden, dass bei einem Vorjahresumsatz unter 250.000 € (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG) ein Antrag auf IST-Versteuerung gestellt werden kann.
Prämie: 400 €

Einsender: Steueroberinspektor Christian Mösl
Finanzamt Landsberg
Steueramtmann Günter Ziegler
Finanzamt Landsberg

Prämie: 300 €

Einsender: Steuersekretärin Nadine Dietrich
Finanzamt Fürth

13. Vorschlag „SAP-Makros“

Bereitstellung von „IDEA“-Makros für Lohnsteuerprüfer zur Prüfung von SAP-Buchführungssystemen.

Prämie: 400 €

Einsender: Steueroberinspektorin
Angela Leberfinger
Finanzamt München für Körperschaften

19. Vorschlag „Spannungswandler“

Einbau eines Spannungswandlers in Dienst-Kfz um mögliche Gefahrenquelle zu beseitigen.

Prämie: 300 €

Einsender: Wolfgang Pietsch
Vermessungsamt Traunstein

14. Vorschlag „FEIN Untersachbereich“

Wegfall der automatischen Vorbelegung der Kennzahl 784 im Sachbereich 45 (Wert 2) bei Änderungsfestsetzungen im FEIN-Verfahren, um die versehentliche Ausgabe des Auswertungshinweises „Diese Mitteilung ist bereits ausgewertet worden.“ auf der ESt-4B-Mitteilung zu vermeiden.

Prämie: 350 €

Einsender: Steueramtmann Hans Manlik
Finanzamt Schwabach

20. Vorschlag „Prüfhinweis ESt Kurzverfahren“

Ausgabe eines Prüfhinweises bei der Änderung, Aufhebung oder Stornierung eines Einkommensteuerbescheides im Kurzbescheidverfahren, wenn für den gleichen Veranlagungszeitraum eine Verlustfeststellung gespeichert ist.

Prämie: 300 €

Einsender: Steueramtfrau Renate Sebald
Finanzamt Fürth

15. Vorschlag „Außergewöhnliche Belastungen Unterstützung“

Die Kennzahlengruppe 53.50-53.80 soll ausgeweitet werden, damit die Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen gem. § 33a Abs. 1 EStG für mehrere Personen maschinell ermittelt werden können.

Prämie: 350 €

Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land

21. Vorschlag „BayLIS“

Im Programm BayLIS soll die sog. Trefferliste um eine Spalte mit Angaben zu Belastungen des Grundstücks mit Rechten Dritter ergänzt werden, um den Aufruf weiterer Programmmasken zu vermeiden.

Prämie: 250 €

Einsender: Regierungsoberinspektor
Frank Balducci
Immobilien Freistaat Bayern

16. Vorschlag „Insolvenz-Kfz“

Durch die entworfenen Word-Vorlagen kann die zeitnahe Bearbeitung der Insolvenzfälle gewährleistet werden.

Prämie: 350 €

Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Erwin Wagner
Finanzamt Starnberg

22. Vorschlag „Raute“

Maschinelle Prüfung auf nicht aufgelöste Variablen bei der Funktion „Abverfügung“ in UNIFA-Word.

Prämie: 250 €

Einsender: Steuerinspektor Georg Pantele
Finanzamt Starnberg

17. Vorschlag „Eigentumswohnung“

Im Vordruck ASt 172 „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Erlassantrag im außergerichtlichen Einigungsverfahren“ soll die Frage zur Zahlungsunfähigkeit vor dem 01.01.1997 gestrichen werden.

Prämie: 300 €

Einsender: Steuersekretärin Marion Schmid
Zentralfinanzamt München

23. Vorschlag „Bienenwachs“

Erweiterung von UNIFA um eine Abfragemöglichkeit (z. B. im Grundinformationsdienst), um die Gründe für die bestehende Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung anzuzeigen.

Prämie: 250 €

Einsender: Amtsinspektorin Rosemarie Schmeißer
Finanzamt Dingolfing
Steuerobersekretärin
Monika Thalhammer
Finanzamt Dingolfing

18. Vorschlag „Verspätungszuschlag“

Bei verspätet abgegebener Umsatzsteuer-Voranmeldung in einem Neugründungsfall soll vor dem zentralen Versand des Schreibens über die verspätete Abgabe ein maschineller Abgleich mit dem Erhebungsspeicher (Abfrage „Stand der Kennbuchstaben/Änderungen“) erfolgen, weil die elektronische Übermittlung erst möglich ist, wenn der Grundkennbuchstabe „U“ gesetzt und eine Steuernummer zugeteilt wurde.

24. Vorschlag „KM Arbeitgeberstelle“

Erweiterung des Prüfhinweises E1-0954 durch gleichzeitige Verwendungsmöglichkeit einer neuen Vorlage, die den konkreten Text einer Kontrollmitteilung an die Lohnsteuer-Arbeitgeberstelle zur Auswahl zulässt.

Prämie: 250 €

Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land

25. Vorschlag „Wohnungs-/Teileigentum“

Einstellen eines vereinfachten Fragebogens zum Wohnungs- und Teileigentum als UNIFA-Word-Vorlage.

- Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektor Gerhard Büdel
Finanzamt Aschaffenburg
26. **Vorschlag „Rückmeldung bei Helpdesk“**
Wenn vom IT-Bereich des Landesamtes Rückfragen zu von den Finanzämtern erstellten Helpdesk-Meldungen in den Meldungen eingetragen werden, sollten die EDV-Betreuer für die zeitnahe Beantwortung durch Anzeigen am Bildschirm oder E-Mail darauf hingewiesen werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär
Franz Neukirchinger
Finanzamt München IV,
Bearbeitungsstelle Passau
27. **Vorschlag „Gelbbrustara“**
Möglichkeit zur Verwendung der standardisierten Erläuterungstexte des Festsetzungsverfahrens in der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagen Anforderung“.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main,
Außenstelle Karlstadt
28. **Vorschlag „Speicherung personeller Ergebnisse nach Aktenüberweisungen“**
Bei Aktenübernahmen von außerhalb Bayerns sollen bei der personellen Nachspeicherung der Einkommensteuer- und Umsatzsteuer-Daten die erforderlichen Kennzahlen (Vordrucke ESt 270 und USt 270) in der Eingabemaske der Festsetzung angezeigt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Manfred Fackler
Finanzamt Nördlingen,
Außenstelle Donauwörth
29. **Vorschlag „Becabunga“**
Übernahme der vorhandenen elektronischen Lohn- und Daten in die Festsetzung in Schätzungsfällen, wobei der Anstoß durch die Eingabe einer neuen Kennzahl im Sachbereich 47 bzw. 48 in Kombination mit einem standardisierten Erläuterungstext erfolgt.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Peter Meier
Finanzamt Fürth
30. **Vorschlag „Papiertiger 2“**
Bereitstellung von parametergestützten Vorlagen für die Statistikmeldungen für die Einheits- und Bedarfsbewertung.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Norbert Vierheilig
Finanzamt Schweinfurt
31. **Vorschlag „Handvorschuss mit Excel und Word“**
Führung des Handvorschusses auf der Basis von Excel-Tabellen und Word-Vorlagen.
Prämie: 250 €
- Einsender: Vertragsangestellter Alfred Feuerer
Arbeitsgericht Regensburg
32. **Vorschlag „Vritomaris“**
Änderung bei der Sortierung der standardisierten Erläuterungstexte im Sachbereich 12 der UNIFA-Festsetzung.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach
33. **Vorschlag „Papier“**
Verwendung der Verkleinerungsfunktion (2 Seiten pro Blatt) bei mehrseitigen Ausdrucken zur Reduzierung des Papierverbrauchs in den Finanzämtern.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerinspektor Peter Strodl
Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
34. **Vorschlag „Think“**
Hervorhebung von Textteilen im Gründungsfragebogen für Personengesellschaften und Beifügen eines Vordrucks „Empfangsvollmacht“.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektorin Christine Stoiber
Finanzamt Nürnberg-Nord
35. **Vorschlag „Einkünfte des Ehegatten“**
Der Beihilfeantrag soll so geändert werden, dass die Frage zu den Einkünften des Ehegatten immer beantwortet werden muss. Außerdem soll ein Feld „Selbstständiger“ eingefügt werden. Darüber hinaus soll zum Nachweis der Einkünfte des Ehegatten vom Beihilfeberechtigten je einmal pro Jahr eine Kopie des Einkommensteuerbescheides des Vorvorkalenderjahres der Antragstellung mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Regierungsoberinspektor
Christian Göttlinger
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
36. **Vorschlag „Geierwally“**
Einführung einer Benutzer-Authentifizierung sowie einer Plausibilitätsprüfung mit Warnhinweisen bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit ELSTER.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Alessandro Sanasi
Finanzamt Nürnberg-Süd
37. **Vorschlag „remix“**
Für die Drittschuldnererklärungen nach § 840 ZPO und § 316 AO sollen jeweils eigene Vorlagen zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 250 €
Einsender: Regierungsrat zur Anstellung
Remigiusz Wojtkowiak
Finanzamt Augsburg-Land

38. **Vorschlag „Vorläufiger Steuerbescheid für Ausfuhrkennzeichen“**
Bereitstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für einen vorläufigen Kraftfahrzeugsteuerbescheid bei Kraftfahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerobersekretär Walter Reitmaier
Finanzamt Passau
39. **Vorschlag „Asien 2“**
Excel-Vorlage für die von den Finanzämtern jährlich an das Landesamt für Steuern zu meldende Statistik über die in einem Kalenderjahr durchgeführten Umsatzsteuer-Prüfungen und -Nachschauen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtsrat Johann Brunner
Finanzamt Regensburg
40. **Vorschlag „Erweiterung Einspruchsentscheidung“**
Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten bezüglich Art des Bescheides und Bescheiddatum in der fachspezifischen Dialogmaske der UNIFA-Word-Vorlage „Einspruchsentscheidung“.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerinspektorin Simone Stichlmair
Finanzamt München IV
41. **Vorschlag „LKR“**
Installation des (kostenfreien und speicherplatzsparenden) Office-Programms „OpenOffice.org“ auf den PCs in den Poststellen der Finanzämter, um auch andere Dateiformate als die der Fa. Microsoft öffnen zu können und somit die Kommunikation per E-Mail mit dem Finanzamt bürgerfreundlicher zu gestalten.
Prämie: 250 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach
42. **Vorschlag „Kfz-Problematik bei Löschung einer GmbH“**
Aufnahme eines Vermerk-Feldes auf dem Entwurf der UNIFA-Word-Vorlage „HR_Antrag auf Löschung AG München_FA“. Darin soll dokumentiert werden, dass das Finanzamt vor dem Antrag auf Löschung einer GmbH geprüft hat, ob auf eine zu löschende GmbH noch Kfz gemeldet sind und dem für die Kfz-Steuer zuständigen Bezirk/ Finanzamt Gelegenheit gegeben wurde, noch vor der Löschung Kfz-Abmeldebescheide zu erlassen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueroberinspektor Johannes Plein
Zentralfinanzamt München
Steuerobersekretärin Andrea Bombita
Finanzamt München für Körperschaften
43. **Vorschlag „Herzklopfen“**
Ergänzung der maschinellen Vorauszahlungsbescheide um einen Hinweis auf die Berichtungspflicht nach § 153 AO.
Prämie: 250 €
- Einsender: Steueroberinspektor Christian Bauch
Finanzamt Eichstätt
44. **Vorschlag „EUBeitrRL“**
Zwei vom Einsender entwickelte UNIFA-Word-Vorlagen für die Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern über Rückstandsminderungen bzw. Erledigungen bei Vollstreckungsersuchen an das Ausland zur Verfügung stellen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtmann Wolfgang Habetz
Zentralfinanzamt München
45. **Vorschlag „GewSt-Rückstellung Excel“**
Excel-Vorlage zur Berechnung der Zuführung zur Gewerbesteuerrückstellung im Strafverfahren durch die Bußgeld- und Strafsachenstellen.
Prämie: 250 €
Einsender: Steueramtsrat Helmut Eck
Finanzamt Würzburg
mit Außenstelle Ochsenfurt
46. **Vorschlag „Akira Oktober“**
Ergänzung des UNIFA-Vordrucks „Personaldatenänderung und Empfangsbestätigung“ (IuK 15420); Ergänzung der Registerkarte „Allgemeines - Adressierung“ um Auswahlmöglichkeiten der Adressen der Dienststellen des Landesamtes für Finanzen.
Prämie: 250 €
Einsender: Tarifbeschäftigte Erika Albrecht
Finanzamt Schwabach
47. **Vorschlag „GE 231“**
Einführung eines „Merkblattes für Veräußerungsanzeigen“ zur Übersendung an Notare.
Prämie: 250 €
Einsender: Amtsinspektorin Helga Kuttner
Finanzamt Neu-Ulm
48. **Vorschlag „Dienstreiseantrag“**
Änderung der Datumsvorgaben zu den Feldern „Reiseantritt am“, „Beginn Dienstgeschäft“, „Beendigung“ und „Ende Dienstgeschäft“ im Formular „Dienstreiseantrag“, das an den Dienststellen als UNIFA-Word-Vorlage am PC zur Bearbeitung bereitgestellt ist.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt
49. **Vorschlag „Buntspecht“**
Nichtausgabe eines Festsetzungsvorschlages der Anmeldung der Sondervorauszahlung bei gleichzeitiger Abgabe einer (berichtigten) Umsatzsteuervoranmeldung des Vorjahres.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main
50. **Vorschlag „AIS-Uhrzeit“**
Bei einer Veröffentlichung im AIS sollen auch Einstellungsdatum und -uhrzeit angezeigt werden.
Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

51. **Vorschlag „Aprilbaum“**

Einführung einer Hinweismeldung, sofern beim Abarbeiten der UNIFA-Vorlage „Beschränkung“ unterschiedliche Beträge in der Registerkarte „Umfang der Beschränkung“ und „Geschuldete Beträge“ eingegeben werden. Damit sollen Fehler bzw. nachträgliche Berichtigungen vermieden werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

52. **Vorschlag „Maildruck“**

Ergänzung einer Schaltfläche in UNIFA-Email, um E-Mails ausdrucken zu können, ohne sie vorher öffnen zu müssen.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Christian Strobel
Zentralfinanzamt München

53. **Vorschlag „Aerna“**

Ergänzung des Vordrucks „Vollstr 314“ (Feststellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners) um eine Angabemöglichkeit für die Homepage des Steuerbürgers.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

54. **Vorschlag „hallo!“**

Automatische Übernahme der (neuen) Steuernummer eines Beteiligten bei der Bearbeitung der FEIN-Stammdaten.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Nürnberg-Nord

55. **Vorschlag „Lagebezeichnung“**

Erweiterung der Funktionalität von Programm AL-KIS/1.

Prämie: 200 €

Einsender: Technischer Hauptsekretär
Thomas Beier
Vermessungsamt Bayreuth

56. **Vorschlag „LSt-AG“**

Ausgabe eines Hinweises bei der Verarbeitung einer berichtigten Lohnsteueranmeldung für einen Zeitraum, der der sog. Änderungssperre (§ 173 Abs. 2 AO) nach einer Lohnsteuerußenprüfung unterliegt.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueroberinspektor Johann Seger
Finanzamt Neumarkt in der Oberpfalz

57. **Vorschlag „Neuer Prüfhinweis für die UStVA“**

Ausgabe eines Prüfhinweises, wenn bei Unternehmensneugründungen zwölf monatliche „Null-Anmeldungen“ in Folge bei der Umsatzsteuervoranmeldungsstelle eingereicht werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Thomas Erz
Finanzamt München V

58. **Vorschlag „Winter1“**

Beschriftung der Briefkuverts der Finanzämter mit den Internetadressen „finanzamt.de“ und „elster.de“, über die Formulare herunter geladen werden können.

Prämie: 200 €

Einsender: Oberamtsmeister Heinz Harpaintner
Finanzamt Dingolfing

59. **Vorschlag „K1566 a“**

Die Word-Vorlage „Aktenabgabe/Aktenanforderung“ soll um die Möglichkeit der jahresbezogenen Abgabe/Übernahme ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Karl Keilwerth
Finanzamt Nürnberg-Süd

60. **Vorschlag „ALI“**

In der UNIFA-Word-Vorlage „Belegrückgabe“ soll im Fenster „Jahresauswahl“ nicht das aktuelle Jahr vorbelegt werden, da es nicht sinnvoll ist, ein Jahr als Vorbelegung zur Verfügung zu stellen, das noch nicht bearbeitet werden kann. Deshalb soll z. B. bis 28.02.2008 das Jahr 2006 (aktuelles Jahr -2) und ab dem 01.03.2008 das Jahr 2007 (aktuelles Jahr -1) als Vorbelegung für das Erklärungsjahr angezeigt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Christian Engl
Finanzamt Neumarkt in der Oberpfalz

61. **Vorschlag „Neuseeland“**

In dem Vordruck „Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren“ (ASt 060) sollte es ein „Ankreuz-Feld“ geben, dass die Bankverbindung auch für Steuererstattungen gelten soll.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär Peter Kornbichler
Finanzamt Wolfratshausen

62. **Vorschlag „Heizkostenverbrauch + Umweltschutz“**

Zur Eindämmung des Energieverbrauchs und Einsparung von Heizkosten in öffentlichen Gebäuden (hier Finanzämter) sollen die Kolleginnen und Kollegen auf richtiges Heizverhalten hingewiesen werden. Wärmedämmungen an den Gebäuden und technische Verbesserungen an den Heizanlagen sollen einen überflüssigen Heizkostenverbrauch einschränken.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Christine Obermeier
Finanzamt Deggendorf

63. **Vorschlag „Dauertatbestände bei Signallöschung“**
Zugriff (lesend) auf die Dauertatbestände in den Umsatzsteuervoranmeldungsstellen auch dann, wenn das Signal entweder gelöscht oder der Fall von einem anderen Finanzamt übernommen wurde.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär
Matthias Straußberger
Finanzamt Nürnberg-Nord
64. **Vorschlag „Zeit“**
Bei personellen Festsetzungen in Körperschaftsteuer-Überwachungsfällen (steuerbefreite gemeinnützige Körperschaften und Berufsverbände) sollen aus Vereinfachungsgründen entweder bei den Kennzahlen 09.21, 09.22 und 09.23 (Einnahmen im 1., 2. und 3. Jahr des Überwachungszeitraums) die Eingabe des fiktiven Wertes 100.000 € zulässig sein oder diese Kennzahlen durch die Angabe der Betriebsgrößenklasse ersetzt werden.
Prämie: 200 €
Einsender: Amtsinspektorin
Elfriede Uhl
Finanzamt Bayreuth
65. **Vorschlag „Vollstreckung Grunderwerbsteuer“**
Einstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für eine Mitteilung von der Vollstreckungsstelle an die Grunderwerbsteuerstelle zur Prüfung der Inanspruchnahme des Veräußerers als Gesamtschuldner gemäß § 13 Nr. 1 GrdEStG i. V. m. § 44 AO aufgrund einer erfolglosen Vollstreckung beim Erwerb.
Prämie: 200 €
Einsender: Thomas Scholl
Finanzamt Neu-Ulm
66. **Vorschlag „Bp-Intern“**
Einführung einer Jahressummenspalte bei den „Sachgebietsstammdaten der Statistik“ im Programm „Bp-Intern“.
Prämie: 200 €
Einsender: Verwaltungsangestellte Brigitte Hymon
Finanzamt Schweinfurt
67. **Vorschlag „Schnubbel74“**
Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlagen „Vollstreckung/Forderungspfändung/Aufhebung“ sowie „Beschränkung“ um weitere Angabemöglichkeiten in der Betreffzeile.
Prämie: 200 €
Einsender: Steueroberinspektorin Manuela Rosin
Zentralfinanzamt München
68. **Vorschlag „Gebühr verbindliche Auskunft bei Gegenstandswert über 500.000 €“**
Zur leichteren Berechnung der Gebühr für die Erteilung verbindlicher Auskünfte mit einem Gegenstandswert über 500.000 € soll den Finanzämtern eine Tabelle mit den Gebühren zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 200 €
- Einsender: Oberregierungsrätin Stefanie Wilfer
Finanzamt Fürth
69. **Vorschlag „NüNo1“**
Erweiterung des FEIN-Verfahrens um eine Eingabemöglichkeit für eine abweichende Anschrift im Falle der Einzelbekanntgabe, um den Feststellungsbescheid auch an den Empfangsbevollmächtigten dieses Beteiligten adressieren zu können. Außerdem Anzeige der einzeln bekannt gegebenen Feststellungsbescheide in der Bescheidauskunft.
Prämie: 200 €
Einsender: Steueramtmann Horst Tischer
Finanzamt Nürnberg-Nord
Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Nürnberg-Nord
70. **Vorschlag „Hinweis bei eingegangener USt-Jahreserklärung an UStVA“**
Beim monatlichen Überwachungslauf in den Umsatzsteuervoranmeldungsstellen, der dem Ausdruck von Mahnungen und Schätzungsvorschlägen dient, soll ein Abgleich mit den MÜSt-Daten der Umsatzsteuerjahreserklärung erfolgen und ggf. ein Hinweis auf eine vorliegende Jahreserklärung ausgegeben werden.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär
Matthias Straußberger
Finanzamt Nürnberg-Nord
71. **Vorschlag „Aktenanforderung“**
Erstellung eines Vordrucks zur Mitteilung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren bei einem Arbeitnehmerfall.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär Markus Rauscher
Finanzamt Augsburg-Land
72. **Vorschlag „Frohnatur“**
Speicherung der Kontoauszüge/Kontoausdrucke bei Kontoübernahmen/-abgaben in einem Archiv, damit die tägliche Bereitstellung dieser Ausdrucke in Papierform entfallen kann.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerhauptsekretärin Kornelia Ertl
Finanzamt Deggendorf
73. **Vorschlag „WD0806“**
Zusammenfassung der Dialogbox-Vorlage „Rücklastschrift Einzug Schr an Einzopf“ und der Vorlage „Rücklastschrift Ausschluss vom LEV Mitt an FestsSt“ zu einer gemeinsamen Vorlage für UNIFA-Word.
Prämie: 200 €
Einsender: Steuerobersekretär Wolfgang Dobmann
Finanzamt Nürnberg-Süd
74. **Vorschlag „Rücklastschrift wegen Kontoauflösung“**
Bei einem mit Hilfe der UNIFA-Word-Vorlage „Rücklastschrift Einzug Schr an Einzopf“ erstellten Dokument soll die in bestimmten Fällen beizuführende

Anlage „Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren“ in die Vorlage integriert werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretärin Inge Lachner
Finanzamt Schwabach

75. Vorschlag „Hawei“

Ergänzung des Antwortschreibens der UNIFA-Word-Vorlage „Amtshilfeersuchen Vollstreckungsgericht“ um eine Zeile für Namen und Telefonnummer des zuständigen Bearbeiters im Vollstreckungsgericht.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

76. Vorschlag „Ähhdmund“

Die Vorlagen zur Pfändung (s- und Einziehungsverfügung) sollen dahingehend „richtiggestellt“ werden, dass in der Textpassage „... schuldet dem Freistaat Bayern (Vollstreckungsgläubiger) Abgaben im Gesamtbetrag von ... €“ die Formulierung „im Gesamtbetrag von ... €“ entfernt wird. Gleichzeitig soll der nachfolgende Fließtext um den Pfändungsbetrag ergänzt werden und lauten: „Wegen eines Anspruchs von ... € werden gem. §§ 309 ff Abgabenordnung (AO) gepfändet ...“.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

77. Vorschlag „Aktenkatze“

Ergänzung des Antwortschreibens „Anschreiben Tätigkeitsbeschreibung“ um eine Eintragungsmöglichkeit für die Telefonnummer des Steuerbürgers.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

78. Vorschlag „öffentliche Zustellung“

Anpassung der UNIFA-Word-Vorlage „Öffentliche Zustellung“ an Fälle, in denen Verwaltungsakte, die von einer Bearbeitungsstelle erstellt werden, beim Stamm-Finanzamt durch Aushang einer Mitteilung öffentlich zugestellt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueroberinspektorin Ingrid Lederer
Finanzamt München II,
Bearbeitungsstelle Straubing

79. Vorschlag „Gabriele“

Ergänzung der UNIFA-Word-Vorlage „Unterlagenanforderung“ um die Anforderung des Vordrucks „Anlage R“.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretärin
Gabriele Roßmann
Finanzamt Dillingen

80. Vorschlag „Blumentopf“

Ergänzung des Fragebogens zur Gründung einer Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht um Angaben zur Umsatzsteuer.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Lutz Fleißner
Finanzamt Erlangen

81. Vorschlag „Schmalhans“

Einführung einer UNIFA-Word-Vorlage „Sammelniederschlagung von Kleinbeträgen“, in der die jeweiligen Angaben (Steuernummern usw.) zeitsparend händisch ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

82. Vorschlag „Agenda 21“

Bei der UNIFA-Steuernummernsuche soll bei abgegebenen bzw. gelöschten Steuerfällen die neue Steuernummer in der Ergebnisanzeige erscheinen.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Franz Nickel
Finanzamt Lohr am Main,
Außenstelle Karlstadt

83. Vorschlag „Geburtsdatum“

Das Geburtsdatum des Kostenschuldners soll in den Vollstreckungsersuchen an die zuständigen Finanzämter angegeben werden, da dort oftmals keine Bearbeitung ohne diese Information möglich ist.

Prämie: 200 €

Einsender: Regierungshauptsekretär
Edmund Ziegler
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

84. Vorschlag „2 auf einen Streich“

Einführung von zwei zusätzlichen Erläuterungstexten für die Kraftfahrzeugsteuerbescheide.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuersekretär zur Anstellung
Andreas Seubert
Zentralfinanzamt Nürnberg

85. Vorschlag „Jobticket“

Das Ausfüllen des DB-Jobticket-Bestellformulars am PC soll vereinfacht werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

86. Vorschlag „Ausdruck F- und M-Meldungen“

Der Ausdruck von F- und M-Hinweis-Meldungen aus dem Bereich der Erhebung soll nicht nur im jeweiligen Stammamt, sondern auch in der zugehörigen Bearbeitungsstelle erfolgen, um Zeitverzögerungen durch den Transport vom Stammamt zur Bearbeitungsstelle zu vermeiden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Franz Neukirchinger
Finanzamt München IV,
Bearbeitungsstelle Passau

87. **Vorschlag „heureka“**

Das AIS soll durch eine Funktion zur Anlage persönlicher Favoriten ergänzt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Finanzanwärter Florian Hutter
Finanzamt Miesbach

88. **Vorschlag „Bayern“**

Bereitstellung des Fragebogens „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ (Anlage zu einer Verfügung der damaligen OFD München) als UNIFA-Word-Vorlage.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Johann Grabler
Finanzamt Passau,
Außenstelle Vilshofen

89. **Vorschlag „Steueränderung nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist“**

Ausgabe eines Hinweisfalles, wenn nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist eine Änderung nach § 164 Abs. 2 AO eingegeben wird.

Prämie: 200 €

Einsender: Steueramtfrau Alexandra Lucke
Finanzamt München V

90. **Vorschlag „Maschinelle Erinnerung“**

Auf der Rückseite der Erinnerung zur Abgabe der Steuererklärung sollen die Steuernummer aufgedruckt und die vorgegebene Antwortmöglichkeit „Ich habe die angeforderten Steuerklärungen nicht abgegeben, weil sich eine festzusetzende Steuer nicht ergibt.“ entfernt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretärin
Kathrin Rosenwald
Finanzamt München II

91. **Vorschlag „office 8“**

Die Bearbeitung von Arbeitnehmerfällen mit dem Grundkennbuchstaben „A“ (sog. „Arbeitgeber-Signal“) soll auch in der Arbeitnehmerstelle möglich sein.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin
Christa Johanna Obermeier
Finanzamt Deggendorf

92. **Vorschlag „BOP“**

Senkung des Energieverbrauchs für die Klimatisierung von Rechnerräumen durch Anbringung von wärmedämmenden Fensterfolien.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach

93. **Vorschlag „Kontrollmitteilungen beim Sonderausgabenabzug für dauernde Lasten“**

Bei Eintragungen zum Abzug von Renten/dauernden Lasten als Sonderausgaben soll maschinell eine Kontrollmitteilung für die Veranlagungsstelle des Leistungsempfängers gedruckt werden, damit dort die Versteuerung der wiederkehrenden Bezüge verbessert wird.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektor Manfred Fackler
Finanzamt Nördlingen,
Außenstelle Donauwörth

94. **Vorschlag „MikeSGL“**

Wohnungssuchende, insbesondere die nicht aus München kommenden Anwärter, sollen informiert werden, in welchen Stadtteilen Münchens Staatsbedienstetenwohnungen vorhanden sind.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Michael Schötz
Finanzamt Zwiesel

95. **Vorschlag „neue Gemeinnützigkeit“**

In den Bescheiden und Bescheinigungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit soll der Hinweis aufgenommen werden, dass die neuen Muster für Zuwendungsbescheinigungen auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern eingestellt sind.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Elfriede Uhl
Finanzamt Bayreuth

96. **Vorschlag „Hubert“**

Beim Vordruck „Personaldaten Änderung und Empfangsbestätigung“ (Papiervordruck P 402) soll bei der Registerkarte „Empfangsbestätigung“ das bestehende Pulldown-Menü mit „Ernennung zur (zum)“ gelöscht und stattdessen ein Pulldown-Menü mit der Auswahlmöglichkeit zwischen allen Amtsbezeichnungen eingefügt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Amtsinspektorin Ingeborg Gerling
Finanzamt München III

97. **Vorschlag „Fragebogen“**

Überarbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung bei Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft zu den Nrn. 1.10, 6 und 7.3.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerobersekretär Christian Rosenwald
Finanzamt München II

98. **Vorschlag „Erinnerung“**

Auf den Erinnerungsschreiben soll ein Hinweis auf ELSTER abgedruckt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

99. **Vorschlag ohne Kennwort**

Zur Berechnung der Belastungsgrenze für die Befreiung vom Abzug der Eigenbehalte (§ 12 Abs. 2 BzV)

und zur Berechnung der Beihilfe zu Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Pflege (§9 Abs. 7 BhV) sollen die erforderlichen Daten vom Abrechnungsprogramm der Bezügestelle Versorgung bzw. vom Abrechnungsprogramm VIVA in das Abrechnungsprogramm BayBAS der Bezügestelle Beihilfe übermittelt werden.

Prämie: 200 €

Einsender: Regierungsoberinspektor
Christian Göttlinger
Landesamt für Finanzen Regensburg,
Bearbeitungsstelle Straubing

100. Vorschlag „Kleinwalsertal“

Aufnahme der vier österreichischen Gemeinden mit deutscher Postleitzahl und Telefonvorwahl mit einem entsprechenden Hinweis in den Datenbestand des Programms GEMFA (Gemeinde- und Finanzamtsauskunft).

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtsrat Hubert Nikol
Landesamt für Steuern München

101. Vorschlag „Erinnerung an Abgabe Steuererklärung Feststellung gesond. Besteuerungsgrundlagen“

Anpassung des Vordrucks „Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärungen“ an die aktuelle Gesetzeslage durch neue Auswahlfelder für gesonderte Feststellungen.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektorin Bernadette Haag
Finanzamt Ansbach

102. Vorschlag „Steuernummermitteilung“

Ausgabe der Steuernummermitteilung erst dann, wenn die Übernahme eines Steuerfalles beim neu zuständigen Bearbeiter abgeschlossen ist.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektorin Petra Gabriel
Finanzamt München I

103. Vorschlag ohne Kennwort

In Fällen der Neugründung soll ab einer bestimmten Umsatzhöhe (z. B. 100.000 €) eine Aufnahme in die Liste zur Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen oder alternativ die Ausgabe eines entsprechenden Prüfhinweises erfolgen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtmann Michael Frydl
Finanzamt Fürth

104. Vorschlag „Radiohören“

Die Rückantwort in der Word-Vorlage „Erstattung Bankverbindung Anfrage FA“ soll um eine Zeile zum Eintrag der Telefonnummer des Steuerbürgers ergänzt werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

105. Vorschlag „Ausgangszollstellen in der EU“

Im AIS soll auf eine Internetseite der Europäischen Union hingewiesen werden. Auf dieser Internetseite ist ersichtlich, ob es sich bei einer ausländischen Zollstelle um eine Ausgangszollstelle handelt. Dies hat Bedeutung für die Überprüfung von umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueroberinspektorin Conny Baumann
Finanzamt Nürnberg-Nord

106. Vorschlag „Festsetzung/Eingabe/Fenstergröße“

In der Dialoganwendung Festsetzung sollen auf der Registerkarte „Hinweise“ die Ein- bzw. Ausgabefelder „Auflistung und Hinweise“ und „Vermerke“ vergrößert werden, um das Scrollen zu vermeiden.

Prämie: 150 €

Einsender: Amtsinspektor mit Amtszulage
Gerhard Lutz
Finanzamt Schweinfurt

107. Vorschlag „Sunbird“

Automatischer Start der Anwendung „Sunbird“ (Terminplaner) beim Hochfahren des Laptops.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerinspektor Klaus Schindler
Finanzamt Hof mit Außenstellen

108. Vorschlag „Neujahr 1“

Vergrößerung des Anzeigefeldes bei der Eingabe der Veranlagungsdaten in der Registerkarte FEIN, um den Inhalt vollständiger darzustellen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Ansbach

109. Vorschlag „JMD“

Zentrale Beschaffung von Toner und Druckprozessoreinheiten für die Faxgeräte.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Udo Werndl
Finanzamt Passau,
Außenstelle Bad Griesbach

110. Vorschlag „Bildschirmschoner mit Gymnastik und Augenübungen“

Programmierung eines zentralen Bildschirmschoners oder anderen Programms, das die PC-Anwender in den Finanzämtern an spezielle Übungen zur Entlastung des Rückens und der Augen erinnert.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerobersekretär
Jürgen Reichensperger
Finanzamt München IV

111. Vorschlag „Neujahr 2“

Im FEIN-Verfahren soll im Untersachbereich eines bereits ausgeschiedenen Gesellschafters keine Eingabe mehr zugelassen werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtfrau Heidrun Probst
Finanzamt Ansbach

112. Vorschlag „Nutzung des Beihilfeantrags – online“

Beim Versand der Beihilfebescheide soll auf das Beifügen leerer Antragsformulare verzichtet werden, wenn der Beihilfeberechtigte bei der Antragstellung die Formulare aus dem Intranet/Internet genutzt hat.

Prämie: 150 €

Einsender: Regierungsobersekretär Manfred Fuchs
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

113. Vorschlag „Machtkampf“

Verzicht auf ein Druckexemplar des Antwortschreibens bei der UNIFA-Word-Vorlage „Einwohneramt Anfrage“.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär
Gerhard Wastlhuber
Finanzamt Rosenheim,
Außenstelle Wasserburg

114. Vorschlag „Elternzeit“

Ergänzung der Broschüre „Erziehungsgeld und Elterngeld für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern“ um einen Verweis auf Hinweise, Online-Formulare usw. im Internet.

Prämie: 150 €

Einsender: Regierungsoberinspektorin Monika Boy
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg

115. Vorschlag „Beteiligungseinkünfte“

Auf der Registerkarte „Beteiligungseinkünfte“ im Feld „Verwaltungsakt vom“ soll die Speicherung eines Datums in der Zukunft zugelassen werden.

Prämie: 150 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Siegfried Wegele
Finanzamt Augsburg-Stadt

116. Vorschlag „FEINe Mitteilung“

Mitteilungen aus dem FEIN-Verfahren für Zwecke der Vorauszahlung deutlich als solche kennzeichnen.

Prämie: 150 €

Einsender: Steueramtmann Erwin Vogel
Finanzamt Ansbach
Steuerhauptsekretärin
Hedwig Schaffner
Finanzamt Ansbach

117. Vorschlag „Arbeitsstand in der Einheitsbewertung.“

Word-Vorlage für die Erstellung der halbjährlichen Statistik bei der Einheitsbewertung.

Prämie: 100 €

Einsender: Steueramtsrat Robert Büller
Finanzamt Augsburg-Stadt

118. Vorschlag „Einsparung: Liste der Neuaufnahmen“

Die Liste der Neuaufnahmen V-Steuer, S-Listen und GrEST-Fälle soll ersatzlos wegfallen, da sie seit Einführung des Betriebssystems UNIFA überflüssig ist.

Prämie: 100 €

Einsender: Steuerobersekretär Martin Tietze
Finanzamt Ansbach mit Außenstellen

119. Vorschlag „Fotovoltaik – Einnahmeüberschussrechnung“

Einstellung einer UNIFA-Word-Vorlage für die Einnahmeüberschussrechnung der Betreiber einer Fotovoltaikanlage.

Prämie: 100 €

Einsender: Steuerhauptsekretär Herbert Koderer
Finanzamt Eichstätt

120. Vorschlag „urban“

Beim Vordruck „Personaldaten Änderung und Empfangsbestätigung“ (Papiervordruck P 402) soll eine Auswahlmöglichkeit zwischen den beiden Dienststellen des Landesamtes für Steuern möglich sein. Außerdem soll die alte Bezeichnung BFD durch Landesamt für Finanzen ersetzt werden.

Prämie: 100 €

Einsender: Amtsinspektorin Ingeborg Gerling
Finanzamt München III

121. Vorschlag „D1355-KM Datenbank“

Berichtigung eines Fehlers in der Word-Vorlage „KM-Datenbank“ in UNIFA-Bp-Office, Bp-Außendienst.

Prämie: 100 €

Einsender: Steueramtmann Gerhard Dauch
Finanzamt Fürstenfeldbruck

B.

Der Innovationszirkel beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat folgenden Einsendern von Verbesserungsvorschlägen Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 6.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:

1. Einsender: Steueramtmann
Günter Ziegler
Finanzamt Landsberg
Steueroberinspektor
Christian Mösl
Finanzamt Landsberg
Steueramtmann
Walter Reisberger
Finanzamt Landsberg

Anerkennungsprämie: 300 €

2. Einsender: Oberregierungsrätin
Gabriele Gillhuber
Finanzamt Mühldorf am Inn
Steueramtsrat
Konrad A. Scheuerer
Finanzamt Mühldorf am Inn

Anerkennungsprämie: 300 €

3. Einsender: Amtsinspektorin
Christine Obermeier
Finanzamt Deggendorf

Anerkennungsprämie: 250 €

4. Einsender: Steuerobersekretärin
Martina Börner
Finanzamt Würzburg
mit Außenstelle Ochsenfurt
Anerkennungsprämie: 200 €
5. Einsender: Steuerhauptsekretär
Arno Blaschek
Finanzamt
Garmisch-Partenkirchen
Anerkennungsprämie: 200 €
6. Einsender: Steueramtmann
Gerhard Dauch
Finanzamt Fürstfeldbruck
Anerkennungsprämie: 200 €
7. Einsender: Amtsinspektorin
Maria Horndasch
Finanzamt Ansbach
mit Außenstellen
Anerkennungsprämie: 200 €
8. Einsender: Amtsinspektor
Oskar Mühlbauer
Finanzamt München III
Anerkennungsprämie: 200 €
9. Einsender: Vermessungsgehilfe
Ralf Summer
Vermessungsamt Abensberg
Anerkennungsprämie: 200 €
10. Einsender: Technischer Amtsinspektor
Rainer Schmitt
Vermessungsamt
Bad Kissingen
Technischer Obersekretär
Constantin Freiberg
Vermessungsamt
Bad Kissingen
Anerkennungsprämie: 200 €
11. Einsender: Steueroberinspektorin
Karin Titze
Zentralfinanzamt München
Anerkennungsprämie: 200 €
12. Einsender: Steueramtsrat Peter Janzen
Finanzamt Rosenheim
Anerkennungsprämie: 150 €
13. Einsender: Steueroberinspektor
Hubert Riedlbauer
Finanzamt Kaufbeuren
mit Außenstelle Füssen
Anerkennungsprämie: 150 €
14. Einsender: Regierungsobersekretär
Markus Manz
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
Anerkennungsprämie: 150 €

15. Einsender: Regierungshauptsekretär
Erwin Albrecht
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Bamberg
Anerkennungsprämie: 150 €
16. Einsender: Steuerhauptsekretär
Thomas Scholl
Finanzamt Neu-Ulm
Anerkennungsprämie: 100 €
17. Einsender: Amtsinspektor Jochen Schock
Finanzamt Ansbach
Anerkennungsprämie: 100 €
18. Einsender: Amtsinspektor
Uwe Himmelstoß
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Anerkennungsprämie: 100 €
19. Einsender: Steuerinspektorin
zur Anstellung
Susanne Muhr
Finanzamt München V
Anerkennungsprämie: 100 €
20. Einsender: Steuerobersekretär
Fritz Steberl
Finanzamt Freising
Anerkennungsprämie: 100 €

C.

Jahresstatistik 2006/2007/2008

Zum Stand der Bearbeitung am 31. Dezember 2008 er-
geben sich folgende Zahlen:

	Anzahl	
In 2006, 2007 und 2008 eingegangene Vorschläge	1000	
In 2006, 2007 und 2008 bearbeitete Vorschläge	1107	
Davon entfallen auf Vorschläge aus 2005 und früher	500	
Von den bearbeiteten Vorschlägen wurden	Anzahl	v.H.
angenommen	144	13,0
als besondere Leistung anerkannt	23	2,1
ab- bzw. zurückgegeben	24	2,2
nicht angenommen	916	82,7
Ausbezahlt wurden	Euro	
Prämien	36.300	
Anerkennungsprämien	3.850	
Insgesamt	40.150	

D.

Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat folgende Verbesserungsvorschläge angenommen und belohnt:

1. **Vorschlag „Berechnungshilfen zur Trennungsgeld-Abrechnung“**
Entwicklung von Excel-Vorlagen zur Berechnung von Trennungsgeld.
Prämie: 1.250 €

- Einsender: Christa Niedermeier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Karl Haunfellner
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 2. Vorschlag „Excel-Tabelle für die Berechnung des Unfallausgleichs nach § 37 BeamtVG“**
Erstellung eines Excel-Berechnungsblatts zur Berechnung des Unfallausgleichs nach § 37 BeamtVG.
Prämie: 350 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 3. Vorschlag „Prüfung von Vorerkrankungen“**
Bereitstellung einer Funktionalität im Bezügeabrechnungsverfahren zur effizienteren Bearbeitung von Anschreiben an die Krankenkasse.
Prämie: 250 €
Einsender: Judith Singer
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
- 4. Vorschlag „Riester bei Beurlaubung/Beendigung der Beschäftigung“**
Bereitstellung einer Funktionalität „Hinweis zur privaten Altersvorsorge“ im Bezügeabrechnungsverfahren bei Beurlaubung/Beendigung der Beschäftigung.
Prämie: 200 €
Einsender: Siegfried Obst
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Würzburg
- 5. Vorschlag „Beckstein“**
Bei der Beihilfefestsetzung für Dritte (hier: Bezirk Mittelfranken) soll programmseits ein automatisch erstelltes Anschreiben zur Verfügung gestellt werden.
Prämie: 150 €
Einsender: Werner Kreft
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
- 6. Vorschlag „KaBu-Bezüge 3“**
Umbuchung offener Vorschüsse (Bezügeüberzahlungen), die im Haushaltsjahr 2003 und früher entstanden sind, auf die zutreffende Bezügebuchungsstelle.
Prämie: 100 €
Einsender: Hans-Günter Paetzold
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
- 7. Vorschlag ohne Kennwort**
Modifizierung des Formblatts Nr. X_B 180 „Erklärung zur Weiterzahlung der Anwärterbezüge nach § 60 BBesG“.
Prämie: 100 €
Einsender: Claudia Nowak
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
- 8. Vorschlag „Überarbeitung des Hinweisblattes zur Dienstunfallanerkennung“**
Überarbeitung des Hinweisblattes zur Dienstunfallanerkennung.
Prämie: 100 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- 9. Vorschlag „Verbesserter Kostenerstattungsantrag“**
Ergänzung des Kostenerstattungsantrags in der Unfallfürsorge, Einfügen eines Hinweises zur Vorlage von Original-Belegen.
Prämie: 50 €
Einsender: Albert Maier
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
- Der Innovationszirkel beim Landesamt für Finanzen hat in den Jahren 2006 bis 2008 folgenden Einsendern von Verbesserungsvorschlägen Anerkennungsprämien (vgl. Nummer 6.4.7 der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung) zuerkannt:
1. Einsender: Andreas Schletterer
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Ansbach
Anerkennungsprämie: 400 €
2. Einsender: Christian Greiner
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle München
Anerkennungsprämie: 150 €
3. Einsender: Hans-Günter Paetzold
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
Anerkennungsprämie: 100 €
4. Einsender: Stefan Behringer
Landesamt für Finanzen,
Zentralabteilung
Anerkennungsprämie: 100 €
5. Einsender: Jakob Deml
Landesamt für Finanzen,
Dienststelle Regensburg
Anerkennungsprämie: 50 €

Dr. Michael Bauer
Ministerialdirektor

Aufruf des bayerischen Staatsministers der Finanzen

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments am 7. Juni 2009 und Wahl zum Deutschen Bundestag am 27. September 2009

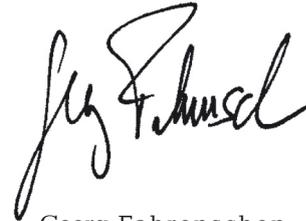
Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Finanzverwaltung,

am 7. Juni 2009 findet die Wahl der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments und am 27. September 2009 die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer benötigt. Erfahrungsgemäß ist es den politischen Parteien alleine nicht möglich, die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände zu benennen. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verant-

wortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen als ehrenamtliche Helfer zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre ich dankbar, wenn sich auch die Angehörigen der Finanzverwaltung in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern für beide Wahlen bereit erklären würden.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.



Georg Fahrenschon
Staatsminister

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Liebscher, **AfA-Lexikon**, Loseblattwerk in 2 Ordnern, 80. Lieferung, Stand Januar 2009, 95 Blätter, Preis 29,80 €, mit CD-ROM-Datenbank, CD-ROM-Update 1/2009; Preis 22 €, ISBN 978-3-08-254300-9

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 80. Aktualisierung enthält Änderungen in den Bereichen: ABC der Abschreibungen (Erhöhte Absetzung, Leistungs-AfA, Nießbrauch, Wohnzwecke), ABC der Anlagegüter (Abwasseranlagen, Antennenanlagen, Beförderungsanlagen, Blitzableiter, Fabrikationsverfahren etc.), Gestaltende AfA-Beratung (Gestaltungs-Tipp zum Thema Investitionsabzugsbetrag zur Abschreibungsdauerverkürzung).

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz. BDSG**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 1/09, Stand Januar 2009, Loseblatt-Gesamtwerk, 2268 Seiten, Preis 98 €, 1 Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 1/08, Anschluss zur 50. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk 1308

Seiten, 1 Ordner inkl. 1 CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Meyer/Goez/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 1/08, Stand Dezember 2008, Gesamtwerk, 828 S., Preis 68 €, ISBN 978-3-503-03595-3

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 8/08, Stand Dezember 2008 und Lieferung 1/09, Stand Februar 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 9171 Seiten, 5 Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 117. Lieferung, Stand Dezember 2008, 133 Blätter, Preis 64,35 €, ISBN 978-3-08-253800-5

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Die 117. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: Modernisierter Zollkodex, Zollwert der Waren, Schriftliche Zollanmeldungen und Vorübergehende Verwendung.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137